



§ 1 Bezeichnung und Wesen

1. Auf der Grundlage der Satzung des DRK Kreisverband Schwäbisch Gmünd e.V. und der Ordnung der Wasserwacht im DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V. ist die Wasserwacht im DRK Kreisverband Schwäbisch Gmünd e.V. eine Gemeinschaft, die nach einer eigenen Ordnung arbeitet.
2. Der Name ist „Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Schwäbisch Gmünd e.V. – Wasserwacht Heubach“, nachfolgend Wasserwacht genannt. Die Wasserwacht hat ihren Sitz in Heubach.
3. Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an. Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das Rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSERWACHT.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Wasserwacht verfolgt als humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft im DRK vorrangig folgende Ziele:
 - Verhinderung des Ertrinkungstodes,
 - Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen und
 - Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport.
2. Zur Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die Wasserwacht entsprechend ihrer Möglichkeiten folgende Aufgaben:
 - entsprechend Teil 2, § 2, Abs. 2 der Ordnung Wasserwacht im DRK Landesverband Baden Württemberg e. V.

§ 3 Gliederung

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die Wasserwacht in Fachdienste und Ausbildungsbereiche.
2. Fachdienste sind ein Zusammenschluss von Gruppen oder Angehörigen innerhalb einer Gemeinschaft, die auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage sind, gemeinsam einen bestimmten Teilbereich des Aufgabenspektrums der Gemeinschaft zu erfüllen. Ausbildungsbereiche sind Dienste, die die Fach- und Breitenausbildung in und außerhalb der Gemeinschaft durchführt.
3. Die einzelnen Fachdienste und Ausbildungsbereiche arbeiten nach eigenen Ausbildungs-Prüfungsvorschriften.

Fachdienste der Wasserwacht sind:

- Wasserrettungsdienst
- Naturschutzdienst

Ausbildungsbereiche in der Wasserwacht sind:

- Schwimmen
 - Rettungsschwimmen
 - Tauchen
 - Bootsdienst
 - Natur- und Gewässerschutz
4. Kinder und Jugendliche nehmen unter Anleitung erfahrener und fachlich geeigneter Angehöriger der Wasserwacht an allen Aktivitäten unter Beachtung der Altersbesonderheiten teil. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis 16 Jahre im DRK hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Wasserwacht teilen sich auf in:

1. Jungmitglieder

- 1.1. Personen, vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können als Jungmitglieder in der Wasserwacht aufgenommen werden.
- 1.2. Sie sind Mitglieder im JRK.

2. Aktive Mitglieder

- 2.1. Aktives Mitglied der Wasserwacht kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.2. Das Mitglied verpflichtet sich, während der Dauer seiner Zugehörigkeit zur Wasserwacht deren Ziele zu unterstützen und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mitzuwirken.
- 2.3. Die Voraussetzung für die Teilnahme am aktiven Dienst regelt die Dienstvorschrift der Wasserwacht.

3. Inaktive Mitglieder

- 3.1. Inaktive Mitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder, die aus beruflichen, gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen den vollen Wasserwachtdienst nicht mehr versehen können.
- 3.2. Diese Mitglieder sind in Absprache mit dem Leiter der Wasserwacht von einzelnen Dienstverpflichtungen befreit, können jedoch entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit eingesetzt werden.
- 3.3. Inaktive Mitglieder werden bei Ehrungen wie aktive Mitglieder behandelt.

4. Ehrenmitglieder

- 4.1. Zu Ehrenmitgliedern der Wasserwacht können Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um die Wasserwacht außergewöhnlich verdient gemacht haben.
- 4.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied der Wasserwacht spricht der Landesleiter der Wasserwacht im DRK Landesverband Baden Württemberg e.V. aus.
- 4.3. Der Beschluss des Landesausschusses ist erforderlich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zur Wasserwacht erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber der Wasserwacht und Annahme des Antrags durch den Kreisverband. Mit der Mitgliedschaft in der Wasserwacht wird die Mitgliedschaft im DRK Kreisverband Schwäbisch Gmünd e.V. erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Leiter der Wasserwacht einzureichen. Vor der Aufnahme ist der Bewerber oder sein gesetzlicher Vertreter über die Aufgaben, die Rechte und die Pflichten in der Wasserwacht durch den Leiter der Wasserwacht eingehend zu informieren.
2. Die Erhebung und Erfassung personenbezogener Daten unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes sowie der Überprüfung des Datenschutzbeauftragten des DRK Landesverbandes Baden-Württemberg
3. Der Bewerber verpflichtet sich, die Ordnungen und Dienstvorschriften anzuerkennen.
4. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Ab Einreichung des Aufnahmeantrags bei der Kreisgeschäftsstelle bis zur Aufnahme des Mitglieds besteht ein Anwartschaftsverhältnis. Während dieser Zeit bestehen keine Mitgliedsrechte, jedoch Versicherungsschutz.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Über die Rechte und Pflichten als Mitglieder des DRK hinaus haben die Angehörigen der Wasserwacht das Recht
 - 1.1. Zum Tragen der Dienstbekleidung und Einsatzkleidung
 - 1.2. Zur schriftlichen Bestätigung geleisteter Dienste und Ausbildungsabschlüsse
 - 1.3. Zur Erstattung von Schäden, die ihnen durch die Mitwirkung im Rotkreuzdienst entstanden sind
2. Und die Pflicht,
 - 2.1. Während des Dienstes den Weisungen der vorgesetzten Führungskräften Folge zu leisten
 - 2.2. Geräte und Ausrüstung pfleglich zu behandeln
 - 2.3. jährliche Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung der Wasserwacht, die von der Mitgliederversammlung erlassen bzw. geändert wird.

§ 7 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

1. Auf Beschluss der Leitung der Wasserwacht können die Mitglieder der Wasserwacht eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a ESTG erhalten. Zusätzlich erhalten sie Ersatz ihrer tatsächlich nachgewiesenen Auslagen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt oder Tod der natürlichen Person
 - Auflösung des korporativen Mitglieds
 - schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft

- Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband
 - Ausschluss siehe V.2 Punkt 5 in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaft, Bergwacht und Wasserwacht.
2. Mitglieder, die in zwei aufeinander folgenden, Kalenderjahren trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, gelten mit Ablauf des zweiten Jahres als ausgetreten.
 3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zum DRK Kreisverband Schwäbisch Gmünd e.V.
 4. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Die Organe der Wasserwacht

Organe der Wasserwacht sind:

- die Mitgliederversammlung der Wasserwacht
- die Leitung der Wasserwacht

1. Die Mitgliederversammlung der Wasserwacht

- 1.1. Die Mitgliederversammlung der Wasserwacht ist das oberste Organ der Wasserwacht und tagt jährlich mindestens einmal. Sie wählt den Leiter der Wasserwacht und deren weitere Mitglieder. Sie entscheidet über Anträge, nimmt Tätigkeit- und Finanzberichte entgegen und entlastet die Leitung der Wasserwacht.
- 1.2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung
- 1.3. Die Mitgliederversammlung der Wasserwacht ist vom Leiter der Wasserwacht mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der entsprechenden Beschlussvorlagen einzuberufen. Die Leitung der Wasserwacht kann in begründeten Ausnahmefällen und muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der in der Mitgliederliste der Wasserwacht eingetragenen Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- 1.4. Die Mitgliederversammlung der Wasserwacht ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Die Willensbildung erfolgt durch Beschlussfassung und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen durch das Handzeichen der stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- 1.5. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Beratungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

2. Die Leitung der Wasserwacht

- 2.1. Die Leitung der Wasserwacht ist die Interessenvertretung der Wasserwacht, insbesondere gegenüber dem Vorstand des DRK-Kreisverbandes Schwäbisch Gmünd e.V. und gegenüber Dritten.

2.2. Die Leitung der Wasserwacht setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Leiter der Wasserwacht
- dem stellvertretenden Leiter der Wasserwacht
- dem technischen Leiter der Wasserwacht

Bei Bedarf können weitere Mitglieder in die Leitung der Wasserwacht gewählt werden.

2.3. Die Amtsdauer der Leitung der Wasserwacht beträgt 3 Jahre.

2.4. Der Leiter der Wasserwacht ist kraft Amtes Mitglied im Kreisvorstand des DRK Kreisverbandes Schwäbisch Gmünd e.V.

2.5. Kann ein Mitglied der Leitung der Wasserwacht sein Amt während der Amtszeit nicht weiterführen, so wird sein Amt durch ein, von der Leitung bestimmtes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitergeführt.

2.6. Die Leitung der Wasserwacht regelt die Dienstgestaltung, führt die Geschäfte der Wasserwacht und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

2.7. Die Leitung der Wasserwacht trifft Absprachen für Absicherungen und Einsätze mit beteiligten Dritten und koordiniert die regelmäßige Arbeit der Wasserwacht auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Wasserwacht und des Kreisvorstands des DRK-Kreisverbandes

2.8. Die Leitung der Wasserwacht unterbreitet dem Kreisvorstandes des DRK-Kreisverbandes Empfehlungen zur Beratung und Beschlussfassung

2.9. Die Leitungsmitglieder der Wasserwacht üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Sinne des §3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtszuschale) beschließen. Mit dieser Regelung wird die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung an ehrenamtliche Leitungsmitglieder ermöglicht und eine entsprechende Rechtsgrundlage, die nach dem Gemeinnützigkeitsrecht erforderlich ist, in die Wasserwacht-Ordnung aufgenommen. Zusätzlich erhalten sie Ersatz ihrer tatsächlichen nachgewiesenen Auslagen.

2.10. Die Leitung der Wasserwacht tritt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu ihren Beratungen zusammen. Die Einladung ist mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung einzuberufen.

2.11. Die Leitung der Wasserwacht ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Leitungs-Mitglieder vertreten sind. Anderenfalls muss gemäß § 9 2.10 eine neue Beratung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2.12. Die Willensbildung erfolgt durch Beschlussfassung und Wahlen. Die Leitung der Wasserwacht beschließt mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen durch das Handzeichen der stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

2.13. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Beratungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 10 Finanzen der Wasserwacht

1. Wirtschaftsführung

- 1.1. Die Wasserwacht erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- 1.2. Die ihr nach der Kreisverbandssatzung überlassenen und die sonstigen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden und nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu bewirtschaften.
- 1.3. Die Wasserwacht erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss.
- 1.4. Die Wirtschaftspläne, der Jahresabschluss, die Prüfberichte und die Bücher sowie die Mittelverwendung, die nachzuweisen ist, und die Kassenführung sind dem Kreisverband im Folgejahr vorzulegen und unterliegen der Prüfung durch den Kreisverband.
- 1.5. Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft¹. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage der Wasserwacht sowie die Umstände darzustellen, die ihre Entwicklung beeinflussen können.
- 1.6. Für Verbindlichkeiten der Wasserwacht haftet ausschließlich sie mit ihrem eigenen Vermögen
- 1.7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vermögenskontrolle und Inventur

Das gesamte Sachvermögen der Wasserwacht ist nach einem Plan zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand dem Kreisverband jährlich vorzulegen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Die Wasserwacht des KV Schwäbisch Gmünd verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Die Wasserwacht des KV Schwäbisch Gmünd ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel der Wasserwacht des KV Schwäbisch Gmünd dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.

¹ Dies gilt nicht für Verbandsgliederungen mit einer Bilanzsumme von weniger als 500.000 EURO. Bei Kreisverbänden und Ortsvereinen kann die Prüfung auch durch den zuständigen Landesverband qualifiziert erfolgen (vgl. Beschluss des Präsidialrates vom 23./24.02.2000).

- 3.5. Die Mitglieder der Wasserwacht des KV Schwäbisch Gmünd dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- 3.6. Die Wasserwacht darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Wasserwacht oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Schwäbisch Gmünd e. V. übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Vereins ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Vereins ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 11 Zusammenarbeit

Die Wasserwacht ist bestrebt, sich in den Gebieten Rettungsdienst, Wasserrettung, Wassersport, Rechtsfragen und Ausbildung neuesten Entwicklungen oder Erkenntnissen anzupassen. Dazu bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit Organisationen, Verbänden und Behörden, die ähnliche Ziele wie die Wasserwacht verfolgen. Besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit mit wasserrettungsdienstbetreibenden Vereinen, Organisationen und Verbänden zu. Die Zuständigkeit des Landes- oder Bundesverbandes bleiben davon unberührt. Dabei sind die Unabhängigkeit des DRK und die Wahrung der Rotkreuz-Grundsätze zu beachten.

§ 12 Die Ausbildung in der Wasserwacht

Die Ausbildung in der Wasserwacht erfolgt auf der Grundlage der DRK-Ausbildungsordnung und der gültigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

§ 13 Anerkennungen

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen. Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können, gemäß den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht. Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die Dienstbekleidungsordnung für Rotkreuz- Gemeinschaften.

§ 14 Beschwerde- und Disziplinarordnung

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 16 Geltungsbereich/Verbindlichkeit

Die Ordnung der Wasserwacht tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Genehmigung des Vorstandes des DRK-Kreisverbandes Schwäbisch Gmünd e.V. am 18.05.2015 in Kraft.